

**Dienststelle Steuern**

Buobenmatt 1
Postfach 3464
6002 Luzern
Telefon 041 228 56 43
Telefax 041 228 66 37
www.steuern.lu.ch

Informationsschreiben
an Luzerner Arbeitgeber
mit Kantine

Luzern, 30. September 2009

Lockerung Praxis zur Bescheinigung der Kantinenverpflegung/Lunch-Checks

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie vergünstigen die Verpflegung Ihrer Belegschaft indem Sie eine Kantine führen, Vergütungen ausrichten oder Mahlzeitenbons abgeben. Diese Vergünstigungen deklarieren Sie auf dem Lohnausweis, indem Sie das Feld G "Kantinenverpflegung/Lunch-Checks" ankreuzen.

Wir haben unsere bisherige Steuerpraxis kritisch überprüft. Die bisherigen schwerverständlichen Weisungen werden durch eine einfache und kundenfreundliche Praxis ersetzt. Neu muss das Feld G im Lohnausweis nur noch in den folgenden Fällen angekreuzt werden:

- Bei Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, welche sich in Ihrer Kantine zu einem Menüpreis ohne Getränke (günstigstes Menü) von weniger als Fr. 10.00 verpflegen können.
- Bei Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, welchen während mindestens der Hälfte der jährlichen Arbeitstage Spesenentschädigungen für das Mittagessen ausgerichtet werden.
- Bei Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, welchen Lunch-Checks bis zu der von der AHV festgelegten Limite (Stand 1.1.2007: Fr. 180 pro Monat) abgegeben werden.

Möglicherweise müssen Sie auf Grund dieser Praxislockerung in Zukunft, d.h. ab Steuerperiode 2009, das Feld G auf dem Lohnausweis Ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht mehr ankreuzen. Wir empfehlen Ihnen, die mit der Lohnadministration betrauten Personen zu informieren und die Situation in Ihrem Betrieb zu überprüfen. Somit stellen Sie sicher, dass Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche sich nicht zu Hause verpflegen können, durch einen allfälligen Wegfall der angekreuzten Kantinenverpflegung von höheren Abzügen und somit von einer tieferen Steuerrechnung profitieren können.

Für weitere Details verweisen wir Sie auf das auf unserer website zur Verfügung stehende Luzerner Steuerbuch, Band 1, Einkommenssteuer, § 33 Nr. 2 Ziff. 1.2. Bei Fragen zur Bescheinigung auf dem Lohnausweis stehen Ihnen unser Herr Urs Schwander 041/228 63 94 oder Herr Hans-Joachim Heinzer 041/228 50 89 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns, mit dieser Praxislockerung einen weiteren Beitrag zu einem attraktiven Unternehmensstandort Luzern zu leisten.

Freundliche Grüsse

Dr. Hansruedi Buob
Geschäftsbereichsleiter
Gemeindedienstleistungen
Direktwahl 041 228 56 45
hansruedi.buob@lu.ch